

Kinderzulagengesetz Erhöhung des Beitragssatzes der Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn sowie teuerungsbedingte Erhöhung der Kinderzulage für Arbeitnehmer Ausrichtung der höheren Kinderzulage für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

RRB vom 28. September 1995

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 13 Absatz 2 und 26 des Kinderzulagengesetzes (KZG) vom
20. Mai 1979¹⁾

beschliesst:

Der ab dem 1. Januar 1996 neu geltende Betrag der monatlichen Kinderzulage für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist von sämtlichen Durchführungsorganen des KZG sowie von den von der Unterstellung unter das Gesetz befreiten Arbeitgebern zu beachten.

1. Die Beiträge an die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 1998 auf 1,9% der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens festgesetzt.²⁾
2. Die Kinderzulage für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 1996 um 5 Franken auf 170 Franken je Monat erhöht.
3. Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn wird mit dem Vollzug des Beschlusses gemäss Ziffer 1 hiervor sowie gemäss Ziffer 2 hiervor, soweit sie für die Ausrichtung von Kinderzulagen zuständig ist, beauftragt.
4. Soweit für die Ausrichtung von Kinderzulagen weitere Familienausgleichskassen zuständig sind, wird diesen der Vollzug der Regelung von Ziffer 2 übertragen.
5. Die ab dem 1. Januar 1996 geltende Höhe der monatlichen Kinderzulage für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist von allen von der Unterstellung unter das KZG befreiten Arbeitgebern zu beachten.

¹⁾ BGS 833.11.

²⁾ Ziff. 1 Fassung vom 20. Oktober 1997